

# D&O-Versicherung für Rechtsanwälte

Neben der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung häufen sich Wirtschaftsberatung und Verfolgung der wirtschaftlichen Interessen der Mandanten durch den Rechtsanwalt.

**N**icht ganz zufällig finden sich Rechtsanwälte auf Wunsch von Klienten vermehrt in Vorstands- und Aufsichtsratssetagen von Stiftungen und Aktiengesellschaften wieder. Die Übernahme derartiger Organmandate durch Rechtsanwälte ist jedoch mit nicht unbeträchtlichen Haftungsrisiken verbunden. Als Vorstand/Geschäftsführer besteht die volle operative Verantwortlichkeit im Unternehmen, als Stiftungsvorstand sind Anlageentscheidungen zu fällen oder geeignete Vermögensverwalter auszuwählen.

Als Aufsichtsrat besteht Mitverantwortlichkeit an der Leitung und Führung des Unternehmens mit immer vielfältigeren und engmaschigeren Überwachungs- und Kontrollpflichten. Eine Untersuchung von D&O-Gerichtsfällen ergab, dass die Haftungsrelation Vorstand/Aufsichtsrat mit 1,54 zu 1 zu Buche schlägt, sodass der Aufsichtsrat einem nahezu gleichen Haftungsrisiko ausgesetzt ist wie geschäftsführende Organe. Im Verhältnis zum Zeitaufwand Vorstand/Aufsichtsrat löst die Kontrolltätigkeit sogar wesentlich häufiger Haftpflichtansprüche aus, als die kontrollierende Tätigkeit.

In größeren Kanzleieinheiten finden sich zudem „Kanzlei-Manager“, „Verwaltungsdirektoren“, die nichts mit der Berufsausübung, aber viel mit dem Management der Kanzlei zu tun haben. Aus der Partnerriege werden ein oder mehrere „Managing-Partner“ bestellt, welche(r) als Organ die wirtschaftlichen Geschicke der Rechtsanwaltskanzlei zu leiten haben. Im anglo-amerikanischen Raum (insbesondere in UK) finden sich – teilweise verpflichtend –

„Compliance-Officers for Legal Practice“ oder „Compliance-Officers for Finance/Administration“ (d.s. häufig auch Nichtanwälte mit entsprechender Management-Befugnis). Verstöße gegen Compliance (z.B. bei Geldwäsche), wirtschaftliche Fehldispositionen, etwa durch eine versäumte Kündigung eines Büromietvertrages, mangelnde Überwachung des kaufmännischen

Vertrages durch einen D&O-Fall, sofern im Einzelfall dennoch Versicherungsschutz bestünde, könnte zur Kündigung desselben führen. Erhält der Rechtsanwalt keinen Berufshaftpflichtversicherungsschutz mehr, kann er seinen Beruf „an den Nagel hängen“. Aus all diesen Gründen ist der Abschluss einer eigenen D&O-Versicherung für Rechtsanwälte zu empfehlen.

da sich der Versicherungsschutz im Haftungsfall ohne Besitz der D&O-Polizze sowie ohne Kenntnis des Versicherers oft schwer durchsetzen lässt. Der Rechtsanwalt hat auch keinen Einfluss auf die Gestaltung sowie auf den Bestand des D&O-Versicherungsschutzes (Stichwort mangelnde Prämienzahlung). Für das Organhaftpflicht- und Managementrisiko in der eigenen Kanzlei hat sich weiters eine Kanzlei-Management-Polizze etabliert. Versicherungsnehmer ist die Rechtsanwaltskanzlei, versichert sind alle Organe (Managing-Partner) sowie leitende Angestellte sowie Prokuristen des Versicherungsnehmers oder dessen Tochterunternehmen. ODL-Deckung und Kanzlei-Management-Polizze können auch kombiniert werden.

D&O-Haftpflichttrisiken sind von Rechtsanwälten nicht zu unterschätzen. Auch wenn Rechtsanwälte Organmandate aus Loyalität zu ihren Mandanten übernehmen, sollten sie auf eine entsprechende Absicherung durch eine D&O-Versicherung nicht verzichten, um das eigene persönliche Vermögen vor überraschenden D&O-Ansprüchen zu schützen. Qualifizierte Fachversicherungsmakler helfen gerne bei der Gestaltung des sachgerechten D&O-Versicherungsschutzes.



## „D&O-Haftpflichttrisiken sind von Rechtsanwälten nicht zu unterschätzen!“

nischen Personals, welche zur Veruntreuung von Klienten- und eigenem Kanzleivermögen führt, können rasch größere Haftungsfälle verursachen.

Die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte bietet für Organhaftpflichttrisiken keinen Deckungsschutz. Auch nicht, wenn eine Aufsichtsrat- oder Beiratsklausel im Versicherungsvertrag vereinbart sein sollte, da diese häufig nur deckungsabgrenzend, aber nicht deckungsbegründend wirkt.

Die Belastung des obligatorischen Berufshaftpflichtversi-

Die D&O-Absicherung für den Rechtsanwalt kann auf zweierlei Art erfolgen. Am Markt bereits verbreitet und von Wirtschaftsrechtskanzleien gut nachgefragt sind sog. ODL- oder Fremdmandats-Deckungen zur Absicherung von externen Organmandaten der Rechtsanwälte in Stiftungen, Aufsichtsräten etc. Bei der ODL-Versicherung ist der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwaltskanzlei Versicherungsnehmer. Es werden kumuliert alle Organmandate in der Kanzlei abgedeckt. Rechtsanwälte vertrauen immer weniger auf bestehende Unternehmens-D&O-Versicherungen,



**Dr. Hermann Wilhelmer ist Prokurist und Leiter der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH in Österreich**  
[www.vonlauffundbolz.at](http://www.vonlauffundbolz.at)